

aktiv mitwirken. Die Gerichte sollten sich allerdings mit den zum Streitfall vorgetragenen gewerkschaftlichen Standpunkten auch in ihren Entscheidungen auseinandersetzen.

Einige Bezirksgerichte haben bereits eine enge Verbindung mit den Neuereraktivs bei den Bezirksvorständen des FDGB. Diese Organe, denen hervorragende Neuerer und Rationalisatoren angehören, besitzen einen guten Überblick über die Entwicklung der Neuererbewegung in ihrem Bereich. Sie sind in der Lage, den Gerichten wertvolle Hinweise und Erfahrungen zu vermitteln.

Zulässigkeit des Gerichtsweges oder Beschwerdeweg

9. Schwierigkeiten bereitet den Gerichten die Abgrenzung der Vergütungsstreitigkeiten i. S. von § 32 NVO, für die der Gerichtsweg gegeben ist, von den Fällen, für die der Beschwerdeweg gemäß § 28 NVO vorgesehen ist. Hier geht es vorwiegend um Fälle, in denen die Betriebe einen vom Werk tätigen eingereichten Vorschlag zwar benutzen, aber einen Vergütungsanspruch verneinen, weil nach ihrer Ansicht die Anforderungen an einen Neuerervorschlag nicht erfüllt werden.

Wiederholt haben Kreisgerichte hierzu entschieden, daß es sich nicht um einen Vergütungsstreit handelt, weil der Betrieb bereits die Anerkennung des Vorschlages als Neuerervorschlag abgelehnt hat. Diese Gerichte gehen davon aus, die Betriebe seien verpflichtet, zuerst ausdrücklich über die Anerkennung oder Ablehnung der Anerkennung eines eingereichten Vorschlages als Neuerervorschlag zu befinden.

Die Neuererverordnung sieht aber eine Entscheidung des Betriebes über die Anerkennung eines Vorschlages als Neuerervorschlag außerhalb der Entscheidung über die Benutzung nicht vor. Der Senat für Arbeitsrechtssachen des Obersten Gerichts hat sich in diesem Sinne im Urteil vom 10. November 1972 — Za 16/72 — (NJ 1973 S. 95) geäußert. Damit ist klargestellt, daß ein von den Gerichten zu entscheidender Vergütungsstreit auch dann vorliegt, wenn der Betrieb einen bei ihm eingereichten Vorschlag zwar benutzt, die Zahlung der Vergütung jedoch ablehnt, weil nach seiner Ansicht dieser Vorschlag kein Neuerervorschlag gemäß § 18 NVO ist.

Zur Prüfung der Voraussetzungen für den Neuerervergütungsanspruch

10. Die Prüfung der Voraussetzungen für den Vergütungsanspruch ist Aufgabe des Gerichts. In der Mehrzahl der Fälle besteht Streit über die Verpflichtung des Betriebes zur Zahlung der Vergütung an den Werk tätigen deshalb, weil der Betrieb das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Neuerervorschlag i. S. des § 18 NVO verneint oder die Auffassung vertritt, daß die Leistungen, die im Neuerervorschlag enthalten sind, qualitativ nicht über die zu den Arbeits-, Dienst- oder Studienaufgaben des Werk tätigen gehörenden Aufgaben hinausgehen.

Macht ein Werk tätiger Ansprüche auf Vergütung eines Neuerervorschlages geltend, haben die Gerichte zunächst zu prüfen, ob vom zuständigen Leiter des Betriebes gemäß § 20 NVO eine Entscheidung über die Benutzung getroffen wurde. Dies ist vor allem im Hinblick auf die Rechte des Neuerers gemäß § 28 NVO bedeutsam, gehört zugleich aber zu den Anforderungen an die Leitungstätigkeit. Dabei ist zu beachten, daß nach der Neuererverordnung der zuständige Leiter über die Benutzung entscheiden muß. Das Büro für die Neuererbewegung teilt die Entscheidung dem Werk tätigen zwar mit, darf sie aber nicht selbst treffen.

Die Benutzung eines Neuerervorschlages ist eine der Voraussetzungen für einen Anspruch des Neuerers auf

Vergütung. Liegt die Entscheidung vor, daß der Neuerervorschlag benutzt wird, und wird er auch tatsächlich benutzt oder ist eine Entscheidung nicht getroffen worden, aber eine tatsächliche Benutzung erfolgt, ist von den Gerichten festzustellen, aus welchen Gründen der Betrieb die Zahlung der Vergütung ablehnt.

Verschiedentlich ist von Gerichten festgestellt worden, daß Betriebe es ablehnten, Neuerervorschläge zu registrieren, für die nach ihrer Meinung eine Vergütungspflicht nicht in Betracht kommt. Hierzu wird auf den Grundsatz 1 zur Neuererverordnung — § 18 NVO — des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen der DDR (Mitteilungsblatt des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen der DDR 1972, Heft 9, S. 3) hingewiesen. Nach dieser Festlegung dürfen Vorschläge, die von den Werk tätigen als Neuerervorschläge eingereicht werden, nicht bereits bei der Einreichung zurückgewiesen werden, auch dann nicht, wenn das Büro für die Neuererbewegung oder der Leiter erkennen, daß ein Neuerervorschlag i. S. des § 18 NVO nicht vorliegt.

Der Umstand, daß der Betrieb es abgelehnt hat, einen eingereichten Vorschlag zu registrieren, führt für sich allein nicht zur Verneinung eines Vergütungsanspruchs. Vielmehr sind von den Gerichten die Voraussetzungen für einen Vergütungsanspruch zu prüfen.

Zu den Anforderungen an einen Neuerervorschlag

11. In einigen Fällen hatten die Gerichte über einen Vergütungsanspruch zu entscheiden, der vom Betrieb mit der Begründung abgelehnt worden war, der eingereichte Vorschlag erfülle nicht die an einen Neuerervorschlag zu stellenden Anforderungen. Nach § 18 NVO ist ein Vorschlag eines Werk tätigen dann ein Neuerervorschlag, wenn er die Lösung einer wissenschaftlich-technischen oder anderen Aufgabenstellung enthält und zugleich die für die Benutzung im Betrieb wesentlichen Mittel und Wege aufzeigt, geeignet ist, einen Nutzen zu erbringen, und im Betrieb nicht bereits benutzt wird oder nicht nachweisbar zur Benutzung vorgesehen ist.

Die Beurteilung, ob ein Vorschlag als Neuerervorschlag anzusehen ist, hat den Gerichten insbesondere in den Fällen Schwierigkeiten bereitet, in denen der Vorschlag nicht auf die Lösung einer wissenschaftlich-technischen, sondern anderen Aufgabenstellung gerichtet war. Wie Entscheidungen zeigen, sind einige Kreisgerichte in diesen Fällen nicht frei von einengenden Vorstellungen. Dem wurde im Urteil des Obersten Gerichts vom 10. November 1972 - Za 15/72 - (NJ 1973 S. 29; Arbeit und Arbeitsrecht 1973, Heft 3, S. 94) entgegengetreten.

12. Große Bedeutung kommt in der Entscheidungstätigkeit der Feststellung zu, daß sich ein Neuerervorschlag gemäß § 18 Ziff. 1 NVO von anderen Vorschlägen, Ideen und Anregungen der Werk tätigen vor allem dadurch abhebt, daß er die für die Benutzung im Betrieb wesentlichen Mittel und Wege aufzeigt. In seiner Kassationsentscheidung vom 9. Februar 1973 — Za 2/73 — (unveröffentlicht) hat das Oberste Gericht erste Gedanken dargelegt, die zu einer Abgrenzung zwischen Neuerervorschlägen und Anregungen zu Aufgabenstellungen gemäß § 21 NVO beitragen sollen. Das ist für die richtige Anwendung der Rechtsvorschriften über Neuerungen besonders wichtig. Im Sinne einer vorausschauenden Anleitungstätigkeit ist vom Senat für Arbeitsrechtssachen des Obersten Gerichts an diesen Fragen weiter zu arbeiten. Im übrigen ist es zulässig und ggf. auch notwendig, durch Gutachten oder andere Beweismittel zu klären, ob der eingereichte Vorschlag tatsächlich die Lösungswege zu einer Aufgabenstellung enthält und insoweit als Neuerervorschlag angesehen werden kann.

13. Die Feststellung, ob durch den Vorschlag des Werk tätigen ein Nutzen i. S. des § 18 Ziff. 2 NVO entstanden